

ZH_OBERGERICHT SB200402 vom 19. Dezember 2022

ZH Obergericht, 2022-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200402

FR: ZH_OBERGERICHT SB200402 du 19 décembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB200402 del 19 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 10. Juni 2020 wurde der Beschuldigte A. _____ in zwei Anklagepunkten des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen und mit 8 Jahren Freiheitsstrafe bestraft. In zwei weiteren Anklagepunkten wurde er freigesprochen (Urk. 43 S. 35 f.). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seinen vormaligen amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt X2. _____, mit Eingabe vom 12. Juni 2020 innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 32). Die Berufungserklärung der vormaligen Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 44). Die Staatsanwaltschaft hat mit Eingabe vom 14. Oktober 2020 innert Frist Anschlussberufung betreffend die Freisprüche und das Strafmasse erhoben (Urk. 50; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO).

E. 1.2

Am 5. März 2021 zeigte Rechtsanwalt X1. _____ unter Beilage einer entsprechenden Vollmacht an, dass er den Beschuldigten ergänzend erbeten verteidige (Urk. 53). Nachdem die Parteien auf den 17. Mai 2021 zur Berufungsverhandlung vorgeladen wurden (Urk. 56), stellte Rechtsanwalt X1. _____ ein Verschiebungsgesuch (Urk. 58), worauf den Parteien die Ladung abgenommen wurde (Urk. 61 und Urk. 63). Ein seitens Rechtsanwalt X1. _____ gestellter Beweisergänzungsantrag auf Aktenbeizug wurde ebenfalls gutgeheissen, ein solcher auf Aktenbereinigung begründet abgewiesen (Art. 389 Abs. 3 StPO; Prot. II S. 4). Nach erfolgter Stellungnahme durch die Parteien wurde mit Präsidialverfügung vom 15. Juni 2021 der bisherige amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt X2. _____, entlassen (Urk. 78). Hierauf stellte Rechtsanwalt X1. _____ mit Schreiben vom 23. Juni 2021 ein Ausstandsgesuch gegen den Kammerpräsidenten (Urk. 80) und Rechtsanwalt X2. _____ reichte Beschwerde ans Bundesgericht ein

- 5 - (Urk. 86). Auf die Beschwerde Rechtsanwalt X2. _____s trat das Bundesgericht mit Urteil vom 28. Juli 2021 nicht ein (Urk. 87). Die Beschwerde gegen das von der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich abgewiesene Ausstandsgesuch wurde vom Bundesgericht mit Urteil vom 31. März 2022 abgewiesen (Urk. 127). Dem Antrag vom 22. September 2021 von Rechtsanwalt X1. _____, als amtlicher Verteidiger eingesetzt zu werden (Urk. 92), wurde mit Präsidialverfügung vom 21. Oktober 2021 rückwirkend entsprochen (Urk. 98).

E. 1.3

Mit Eingabe vom 5. August 2022 zog die Staatsanwaltschaft ihre Anschlussberufung zurück (Urk. 137).

E. 1.4

Am 10. Oktober 2022 fand in Anwesenheit des Beschuldigten, seines amtlichen Verteidigers und des Staatsanwalts die Berufungsverhandlung statt (Prot. II S. 16 ff.). Gleichentags wurde mit Beschluss der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um dem Gericht eine Liste der im Verfahren relevanten Dolmetscher einzureichen (Urk. 148). Die innert Frist eingereichte Liste wurde der amtlichen Verteidigung zur freigestellten Vernehmlassung zugestellt (Urk. 152), welche diese am 25. Oktober 2022 erstattete (Urk. 154). Mit Präsidialverfügung vom 3. November 2022 wurde von der Verfahrensleitung den für den Fall relevanten Dolmetschern die Anonymität zugesichert (Urk. 156).

E. 1.5

Dem mit Präsidialverfügung vom 15. November 2022 angefragten Verzicht auf Fortsetzung der Berufungsverhandlung und / oder mündlichen Urteilseröffnung (Urk. 158) stimmten die Parteien zu (Urk. 161; Urk. 162). Die Urteilsberatung fand am 19. Januar 2021 statt. Das Urteil wurde den Parteien sodann im Dispositiv zugestellt (Urk. 168).

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Wie erwähnt, zog die Staatsanwaltschaft ihre Anschlussberufung mit Schreiben vom 5. August 2022 zurück (Urk. 137). Davon ist Vormerk zu nehmen.

E. 2.2

Nicht angefochten wurden die Freisprüche betr. Anklageziffer 1 (Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 lit. b BetmG in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG) und Anklageziffer 2 (Verbrechen ge-

- 6 - gen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 lit. b BetmG in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG; beide vorinstanzliche Dispositiv-Ziffer 1) sowie die Herausgabe der anlässlich der Hausdurchsuchung vom 29. November 2018 sichergestellten Gegenstände an den Beschuldigten (vorinstanzliche Dispositiv-Ziffer 4). Diese Teile des vorinstanzlichen Urteils sind rechtskräftig geworden und nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens (Art. 404 Abs. 1 StPO).

E. 3

Anklageprinzip / Verfahrenseinheit / rechtliches Gehör / Bereinigung der Akten

E. 3.1

Im vorinstanzlichen Verfahren brachte die Verteidigung vor, es sei namentlich das Anklageprinzip verletzt worden, die Verfahren gegen den Beschuldigten und die mutmasslichen Mittäter seien unzulässigerweise getrennt geführt worden und das rechtliche Gehör des Beschuldigten sei verletzt worden, da ihm lediglich ein Teil der abgehörten Gespräche zur Verfügung gestellt worden sei (Urk. 25). Die Vorinstanz hat sich damit im angefochtenen Entscheid auseinandergesetzt und die erwähnten Rügen begründet verworfen (Urk. 43 S. 3-8). Darauf kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.2

Im Berufungsverfahren rügte nunmehr die Verteidigung, es gäbe relevante Überschneidungen mit den Verfahren von B._____ und C._____, weshalb diese Akten beizuziehen seien (Urk. 58 S. 2 f.; Urk. 146 S. 16). Der Aktenbeizug in Sachen B._____ (DG200017/SB210287) – und weshalb bei C._____ darauf verzichtet wurde – wurde mit Präsidialverfügung vom 4. Mai 2021 begründet gutgeheissen (Urk. 61). Die Verfahrensakten B._____ (SB210287, II. StrK OGer ZH) wurden am 19. August 2022 beigezogen (Urk. 141) und der amtlichen Verteidigung am 7. September 2022 vorgängig zur Einsichtnahme zugestellt (Urk. 142). C._____ ist unbekanntes Aufenthaltsort. Das gegen ihn geführte Strafverfahren wurde sistiert. Die Akten bestehen hauptsächlich aus den Erkenntnissen der Überwachungsmassnahmen, welche auch in die Verfahren gegen B._____ sowie gegen den Beschuldigten Eingang gefunden haben und der Verteidigung zur Verfügung gestellt wurden. Es bleibt deshalb unklar, was die Akten aus dem Verfahren - 7 - ren gegen C._____ zum vorliegenden Verfahren beitragen könnten. Ein Beizug dieser Akten erübrigt sich.

E. 3.3

Die Verteidigung stellte im Rahmen ihrer Berufungsbegründung sodann nachfolgende weitere prozessualen Anträge: Die Verteidigung monierte, die aus den Überwachungen stammenden TK-Protokolle seien nicht verwertbar, weil nicht ersichtlich sei, wie bei der Erstellung vorgegangen worden sei und wer mit welchen Instruktionen daran teilgenommen habe. Zudem fehlten Angaben zur Identität der Gerichtsdolmetscher und es sei unbekannt, ob diese auf die Straffolgen von Art. 307 StGB hingewiesen worden seien. Weiter brachte die Verteidigung vor, es liessen sich in den Protokollen zahlreiche Interpretationen und Anmerkungen finden, welche nicht überprüfbar und auch nicht zulässig seien. Ferner fehle ein Gesamtverzeichnis aller tatsächlich stattgefundenen Überwachungsmassnahmen, inkl. dazugehöriger Datenträger und Transkriptionen (Urk. 58 S. 3 ff.; Urk. 146 S. 9 ff.).

E. 3.4

In ihrer Stellungnahme vom 14. Mai 2021 räumte die Staatsanwaltschaft ein, dass im Schlussbericht tatsächlich die Darstellung der Instruktion der Übersetzer fehle. Immerhin sei darauf hinzuweisen, dass das jeweils gleichartige Vorgehen aus Parallelverfahren bekannt sei (Urk. 66). Hinzuweisen ist auf die jeweiligen Anordnungen der Staatsanwaltschaft an die Kantonspolizei zur Auswertung einer Überwachung, wo Umfang und Art der Auswertung sowie diesbezügliche Instruktionen an die Dolmetscher/innen festgehalten wurden (vgl. z.B. Urk. 4/2). Eine Aktennotiz der Kantonspolizei Zürich betreffend Aufklärung der Dolmetscher/innen in den Aktionen D._____/E._____ vom 15. September 2022 wurde am 3. Oktober 2022 als Urk. 143 von der Staatsanwaltschaft sodann zu den Akten gereicht und der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung zur Kenntnis gebracht (Prot. II S. 17). Der Verteidigung kann damit nicht gefolgt werden, wenn sie vorbringt, dass das Zustandekommen der Überwachungsergebnisse nicht nachvollziehbar sei (Urk. 146 S. 16; Prot. II S. 18). Die Vorgehensweise wurde anhand der Aktennotiz sowie der Ausführungen der Staatsanwaltschaft (Prot. II S. 19) transparent aufgezeigt. Die Instruktion ist ausreichend. An dieser Stelle ist ergänzend zu erwähnen, dass sich jeweils am Schluss einer Seite des

- 8 - TK-Protokolls der Hinweis "Für die Übersetzung in Kenntnis von Art. 307 StGB" sowie das Kürzel bzw. die Unterschrift des jeweiligen Übersetzers findet, womit auch der Einwand der Verteidigung, es fehle an der Rechtsbelehrung für die Dolmetscher, ausgeräumt ist.

E. 3.5

Die Verteidigung verlangte im Verfahren abermals die Bekanntgabe der Namen der Dolmetscher (Urk. 58 N. 12 f.; Urk. 146 S. 20). Dazu führte die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme aus, die Kantonspolizei habe den Dolmetschern aus Schutzgründen die Anonymität zugesichert, weshalb die Namen nicht offengelegt werden könnten (Urk. 66). In der Berufungsverhandlung äusser-te sich die Staatsanwaltschaft dazu nicht weiter (Prot. II S. 19 ff.). Anlässlich ihres Plädoyers führte die Verteidigung sodann zu Recht aus, die Zusicherung der Anonymität an die Dolmetscher bedürfe der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht und in den Akten liesse sich keine solche Genehmigung finden (Urk. 146 S. 20 ff.). Die vom Gericht bei der Staatsanwaltschaft angeforderte Liste der betreffend die Anklagepunkte 3 und 4 relevanten Dolmetscher (Urk. 148) wurde am 17. Oktober 2022 eingereicht, mit dem Antrag, die Namen der Übersetzer seien dem Beschuldigten nicht bekanntzugeben, weil diese im Falle einer Enttarnung mit massiven Repressalien aus Kreisen der Täterschaft zu rechnen hätten (Urk. 150 und Urk. 151). Sodann wurde die vom Gericht anonymisierte Liste der Dolmetscher der Verteidigung zur Vernehmlassung zugestellt (Urk. 152). In ihrer Stellungnahme brachte die Verteidigung erneut vor, es sei unklar, wer bei der Polizei, aus welchen Gründen und wann eine Zusicherung der Anonymität an die Dolmetscher abgegeben habe. Indem es die Staatsanwaltschaft versäumt habe, die durch nichts belegte Zusicherung der Anonymität durch ein Gericht genehmigen zu lassen, seien sämtliche Transkriptionen in den Akten unverwertbar. Wenn nun die Staatsanwaltschaft erstmals mit ihrer Eingabe vom 17. Oktober 2022 den Antrag auf Nichtbekanntgabe der Übersetzer stelle, erfolge dieser deutlich zu spät. Die nachträgliche Möglichkeit der Zusicherung der Anonymität durch das Berufungsgericht falle ebenfalls ausser Betracht, weil eine solche nur für dasjenige Verfahrensstadium möglich sei, bei welchem sich die Frage

- 9 - nach deren Erforderlichkeit stelle. Auch sei keine beantragte Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht vorgängig verweigert worden. Schliesslich fügte die Verteidigung an, es bestehe keine konkrete Gefährdung der Dolmetscher (Urk. 154). Grundsätzlich entscheidet über die Zusicherung der Anonymität der Dolmetscher die Verfahrensleitung (Art. 150 Abs. 1 StPO), wobei auch die Verfahrensleitung des zweitinstanzlichen urteilenden Gerichts diese zusichern kann und muss, wenn die Notwendigkeit von Schutzmassnahmen besteht, d.h. auch wenn sie Grund zur Annahme hat, dass eine entsprechende Gefahrensituation besteht (BSK StPO-WEHRENBURG, Art. 149 N 14 sowie Art. 150 N 5). Eine solche liegt etwa vor, wenn den Dolmetschern eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder ein anderer schwerer Nachteil droht (Art. 149 Abs. 1 StPO). Vorliegend wurden Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz angeklagt und die in der Überwachungsaktion "D._____" eingesetzten Dolmetscher stammen aus demselben Kulturkreis, wie der Beschuldigte bzw. der erweiterte Täterkreis, weil ohne entsprechende Sprachkenntnisse keine akkurate Übersetzung möglich wäre. An der Aufklärung von internationalen Betäubungsmitteldelikten beteiligte Dolmetscher haben bei Bekanntgabe ihrer Namen mit schwerwiegenden Repressalien zu rechnen, weshalb ihnen regelmässig Anonymität zugesichert wird. Auch vorliegend rechtfertigte sich eine

Zusicherung der Anonymität, insbesondere, weil sich der Beschuldigte, der im Parallelverfahren Beschuldigte B._____ sowie der flüchtige C._____ untereinander bekannt sind und unklar blieb, inwiefern ein Austausch zwischen diesen und weiteren Personen stattfindet. Mit der Bekanntgabe ihrer Namen würde den Dolmetschern jedenfalls eine als ernsthaft einzustufende Gefahr drohen. Überdies sind die eingesetzten Dolmetscher dem Gericht bekannt und ihre fachliche Qualifikation steht ausser Frage. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Dolmetschern nicht etwa um Belastungszeugen oder Auskunftspersonen handelt, wo das Gesetz Konfrontations- und Befragungsrechte für den Beschuldigten vorsieht. Auch ohne Kenntnis der Namen der eingesetzten Dolmetscher ist dem Beschuldigten die uneingeschränkte Ausübung seiner Verteidi-

- 10 - gungsrechte jederzeit möglich. Gegenteiliges wurde vom Beschuldigten auch nicht vorgebracht (vgl. Urk. 58 N 10 ff.; Urk. 146 N 33; Urk. 154). Gestützt auf diese Erwägungen sicherte die Verfahrensleitung mit Präsidialverfügung vom 3. November 2022 im vorliegenden Verfahren den eingesetzten Dolmetschern die Anonymität zu (Urk. 156), womit dieser Einwand der Verteidigung ausgeräumt ist.

E. 3.6

Ebenfalls lieferte die Staatsanwaltschaft mit ihrer Eingabe vom 17. Oktober 2022 eine Erklärung für die von der Verteidigung gerügte Unklarheit betreffend die doppelten Dolmetschernummern (vgl. Urk. 146 S. 21 f.). Bei den Dolmetscherkürzel 1 und 2 (vgl. Urk. 2/5/22) sowie 3 (vgl. Urk. 2/5/28) und 4 (vgl. Urk. 2/5/30) handle es sich um eine frühere und eine aktuelle Nummer desselben Übersetzers (Urk. 150).

E. 3.7

Insgesamt wurde einlässlich aufgezeigt, wie bei der Erstellung der Abhörprotokolle vorgegangen wurde, wer mit welchen Instruktionen daran teilgenommen hat und ob jede dieser Personen genügend auf die Straffolgen von Art. 307 hingewiesen wurde.

E. 3.8

Es kann auch der Argumentation der Verteidigung, wonach sich in den Übersetzungen unzulässige Interpretationen und nicht nachvollziehbare Anmerkungen finden liessen, welche der Dolmetscherverordnung zuwiderliefen (Urk. 58 S. 4; Urk. 146 S. 22 ff.), nicht gefolgt werden. Die Verteidigung zitiert zur Untermauerung ihres Einwandes eine Textstelle aus der Dolmetscherverordnung, aus welcher hervorgeht, dass die Übersetzer die Aussagen und Texte möglichst wortgetreu zu übertragen haben (vgl. § 17 Abs. 1 DolmV). Aus der Formulierung "möglichst wortgetreu" ergibt sich klar, dass den Dolmetschern bei der Übersetzung ein gewisser Spielraum zukommt. Notorisch ist, dass die Schreibweise von Personennamen zuweilen Schwierigkeiten bereitet und sie deshalb "wie gehört" niedergeschrieben werden. Wenn dies dann als "*phonetisch" bezeichnet wird, kann darin keine unzulässige Interpretation des Dolmetschers erkannt werden. Zudem handelt es sich auch nicht um unzulässige Interpretationen, wenn die Dolmetscher unverständliche Passagen kennzeichneten mit "undeutlich", "unv.",

- 11 - "leise Gesprochen" etc. Hier liegen unmissverständliche Hinweise für die Leserschaft vor. Die Verteidigung hätte zu Anmerkungen oder allfälligen Interpretationen Stellung nehmen und die aus ihrer Sicht zutreffende Interpretation darlegen können. Es ist dann Aufgabe des Gerichts, die Interpretationen bei der Sachverhaltserstellung entsprechend zu würdigen. Soweit – entgegen der Dolmetscherverordnung –

Übersetzungen in der indirekten Rede bei den Akten liegen, ist dem auch im Rahmen der Beweiswürdigung Rechnung zu tragen.

E. 3.9

Zur Rüge, es fehle ein Gesamtverzeichnis aller tatsächlich stattgefundener Überwachungsmaßnahmen (Urk. 146 S. 9 ff.), kann gesagt werden, dass gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Strafverfolgungsbehörden nicht verpflichtet sind, bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs selbst irrelevante Gespräche zu den Akten zu nehmen bzw. diese in einer detaillierten, lückenlosen und chronologischen Übersicht aller stattgefundenen Überwachungsmaßnahmen im Sinne eines sog. Logbuchs zu erfassen (vgl. auch BGer 6B_403/2018 vom 14. Januar 2019 E. 2.4.). Dem Beschuldigten ist indes das Recht einzuräumen, den Archivdatenträger der Aufzeichnungen der Fernmeldeüberwachung nach den Vorgaben von Art. 101 f. StPO einzusehen, um sich anhand der Gesprächsaufzeichnungen ein Bild über die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene Triage zu machen. Dieses Recht wurde ihm hinsichtlich der TK-Überwachungen durch die Zustellung des massgeblichen elektronischen Datenträgers rechtsgenügend eingeräumt (Urk. 58). Die elektronischen Daten auf der Festplatte wurden der Verteidigung – zusammen mit den Beizugsakten B._____ – am 7. September 2022 erneut zur Verfügung gestellt (Urk. 142). Mit der Festplatte, mit den schriftlichen Abhörprotokollen sowie den Beizugsakten B._____ waren für die Verteidigung – wie dies die Staatsanwaltschaft mehrfach ausführte (Urk. 66; Prot. II. S. 20) – alle für den Beschuldigten relevanten Gespräche greifbar. Damit wurde dem Beschuldigten das rechtliche Gehör – auch durch die Möglichkeit die Audioüberwachungen abzuhören – rechtsgenügend gewahrt. Die Verteidigung hatte ausserdem genügend Zeit, die enthaltenen Gespräche allenfalls selber übersetzen zu lassen. Hinzuweisen ist ferner, dass sich eine schriftliche Aufstellung der relevanten Gespräche im Schlussbericht der Kantonspolizei Zü-

- 12 - rich finden lässt (Urk. 1/5/5 ff.). Diese Gespräche sind sodann vollständig auf dem elektronischen Datenträger (Urk. 4/51) wiederzufinden.

E. 3.10

Schliesslich zielt das Vorbringen der Verteidigung, es läge nicht das gesamte Überwachungsergebnis bei den Akten, weshalb die vorliegenden Aufzeichnungen unverwertbar seien, ins Leere (Urk. 58 S. 6; Urk. 146 S. 8 ff.). Die Verteidigung hat darzulegen, welches (für den Beschuldigten entlastende) Material sich nicht bei den Akten befindet. Ein pauschales Vorbringen – im Sinne einer "fishing expedition" – ist abzulehnen. Wo die Verteidigung konkrete Beispiele nennt, verfangen diese nicht. So bringt die Verteidigung vor, sie könne anhand einer vollständigen Dokumentation zeigen, dass der Beschuldigte im angeklagten Zeitpunkt der Anklageziffer 3 Mitte Januar 2017 nicht in Holland und auch nicht auf Sardinien war (Urk. 146 S. 10) unterlässt es jedoch, irgendwelche Ausführungen dazu zu machen, wo sich der Beschuldigte stattdessen aufgehalten hat. Wie nachfolgen bei der Sachverhaltserstellung aufgezeigt wird, kann anhand der sich bei den Akten befindlichen und im Inland aufgezeichneten Abhörprotokollen erstellt werden, dass der Beschuldigte zu den angeklagten Zeitpunkten in Holland bzw. Sardinien war (II. Ziffern 2.2.8. f. und 2.2.16). Die elektronischen Gesprächsaufzeichnungen wurden durch das Gericht geprüft. So sind die Gesprächsaufzeichnungen zu Anklageziffer 1 vom 8. Juni 2016 bis 1. Juli 2016 (Urk. 43 S.

12 ff.; Urk. 1/5/5) nicht elektronisch und nur in Papierform (Urk. 2/1/8) vorhanden. Der Einwand der Verteidigung ist hier jedoch unbeachtlich, da die Anschlussberufung durch die Staatsanwaltschaft zurückgezogen wurde und der Freispruch betreffend Anklageziffer 1 in Rechtskraft erwachsen ist (Urk. 137). Die Gesprächsaufzeichnungen für die Anklageziffer 2 – vom 29. November 2016 bis zum 24. Dezember 2016 (Urk. 43 S. 16 ff.; Urk. 1/5/9) – sind teilweise vorhanden (Urk. 2/7/22 ff.). Z.B. ist das Gespräch vom 5. Dezember 2016 (Urk. 2/7/28) nicht elektronisch vorhanden. Der Einwand der Verteidigung ist hier ebenfalls unbeachtlich, da die Anschlussberufung durch die Staatsanwaltschaft zurückgezogen wurde und der Freispruch betreffend der Anklageziffer 2 in Rechtskraft erwachsen ist (Urk. 137).

- 13 - Die Verteidigung bringt vor, sie könne auf der Festplatte (Urk. 4/51) keine abhörbaren Dateien finden und diese seien chaotisch abgelegt (Urk. 146 S. 15). Betreffend Anklageziffer 3 sind die zur Sachverhaltserstellung verwendeten Gespräche vom 18. Dezember 2016 (Urk. 2/7/42), elektronisch zu suchen mit der Eingabe "5", vom 10. Januar 2017 (Urk. 2/5/34), elektronisch zu suchen mit der Eingabe "6", vom 14. Januar 2017 (Urk. 2/5/47) etc. vorhanden und können mit der entsprechenden Sucheingabe abgerufen werden. Betreffend Anklageziffer 4 sind die zur Sachverhaltsverstellung verwendeten Gespräche vom 3. Februar 2017 (Urk. 2/6/66), elektronisch zu suchen mit "7", vom

E. 3.11

Ebenfalls ist übereinstimmend mit der Vorinstanz (Urk. 43 S. 5) das Unterlassen einer Konfrontationseinvernahme zwischen dem Beschuldigten, B._____ und C._____ unerheblich, da – wie auch nachfolgend zu zeigen sein wird – zur Sachverhaltserstellung nicht auf deren Aussagen abgestellt werden muss. Die Vorinstanz – sowie nachfolgende Erwägungen – stellen für die Beweiswürdigung auf die Aussagen B._____s ausdrücklich nicht ab (Urk. 43 S. 7).

E. 3.12

Zur Verwertbarkeit der aus der polizeilichen Aktion D._____ erhobenen und hier verwendeten objektiven Beweismittel kann gesagt werden, dass die Verwendung des Zufallsfundes betreffend den Beschuldigten mit Verfügung vom 16. Januar 2017 durch das Obergericht des Kantons Zürich, Zwangsmassnamengericht genehmigt wurde. Diese Genehmigung bezog sich gemäss den Erwägungen keineswegs nur auf die Verwendung von bisher erhobenem Material, sondern auch für zukünftig zu erlangendes (Urk. 4/3). Die konnexen Überwachungen – ebenfalls aus der Aktion D._____ betreffend B._____ – wurden jeweils richterlich bewilligt (vgl. dazu nachfolgend, insb. TK-Linie I-4 etc.), weshalb die Verwendung des Zufallsfundes zulässig ist (BGer 1B_259/2019 vom 25. Februar 2020 E. 2.2).

E. 3.13

Nachfolgend sind folgende Überwachungen im Zeitraum von Dezember 2016 bis Februar 2017 relevant. Es sind dies:

- 14 - – die von der Staatsanwaltschaft angeordnete Echtzeitüberwachung der TK-Linie I-4 (Audio-Massnahme/GPS, PW Audi A4, ZH8, PW B._____ [B._____]) ab dem 25. Januar 2016 wurde durch das Obergericht des Kantons Zürich, Zwangsmassnamengericht mit Verfügung vom 26. Januar 2016 genehmigt (Urk. 141/6/9.3) und jeweils verlängert bis zum 22. Juli 2017 (Urk. 141/6/53.4). Vorliegend wird die Überwachung ab dem 11. Dezember

2016 benötigt (Urk. 2/7/42). – die von der Staatsanwaltschaft angeordnete Echtzeitüberwachung der TK-Linie I-18 (Nr. 9 [Handynummer], B._____ [B._____]) ab dem

E. 3.14

Die Verteidigung brachte vor, dass Ergebnisse aus im Ausland erfolgten Überwachungen verwendet würden, was unzulässig sei (Urk. 146 S. 29). Die von der Verteidigung erwähnten Urkunden 2/5/60 f. werden zur Erstellung des Sachverhalts nicht verwendet. Im Übrigen ist hier anzumerken, dass der Beschuldigte selber eingestand, Reisen nach Holland oder Italien unternommen zu haben (vgl. nachfolgend Ziff. II).

E. 3.15

Sodann wurde der Beschuldigte vor sämtlichen Einvernahmen jeweils auf seine Rechte, insbesondere auf das Recht, Aussagen und Mitwirkung gemäss Art. 158 Abs. 1 lit. b StPO zu verweigern, hingewiesen. Die Verteidigung des Beschuldigten war ab der ersten delegierten polizeilichen Einvernahme vom 29. November 2018 durch Rechtsanwalt X3._____ sichergestellt (Urk. 2/1/1). Ab der Hafteinvernahme vom 30. November 2018 wurde der Beschuldigte von Rechtsanwalt X2._____ verteidigt (Urk. 2/3/1). Seit dem 28. Juli 2021 wird er durch Rechtsanwalt X1._____ amtlich verteidigt (Urk. 78 und 87).

E. 3.16

Bezüglich der Verwertbarkeit der nachfolgend verwendeten Beweismittel ergeben sich somit keinerlei Einschränkungen, weshalb für die Erstellung des Sachverhalts grundsätzlich darauf abgestellt werden kann. II. Sachverhalt

E. 4

Januar 2017 wurde durch das Obergericht des Kantons Zürich, Zwangsmassnamengericht mit Verfügung vom 6. Januar 2017 genehmigt bis zum 22. Januar 2017 (Urk. 141/6/43.3). Vorliegend wird die Überwachung ab dem 4. Januar 2017 benötigt (Urk. 2/5/17). – die von der Staatsanwaltschaft angeordnete Echtzeitüberwachung der TK-Linie R-1 (Nr. 10 [Handynummer], A._____ [Beschuldigter]) ab dem 11. Januar 2017 wurde durch das Obergericht des Kantons Zürich, Zwangsmassnamengericht genehmigt (Urk. 4/3) und jeweils verlängert bis zum 22. April 2018 (Urk. 4/43). Vorliegend wird die Überwachung ab dem 13. Januar 2017 benötigt (Urk. 2/5/45). – die von der Staatsanwaltschaft angeordnete akustische Überwachung der Linie R-3 (VW Touran, ZH11 des Beschuldigten) ab dem

E. 9

Februar 2017 wurde durch das Obergericht des Kantons Zürich, Zwangsmassnamengericht genehmigt (Urk. 4/20) und jeweils verlängert bis zum 22. Januar 2018 (Urk. 4/38). – die Standortidentifikation (B-1) für den VW Touran (ZH11) des Beschuldigten wurde durch das Obergericht des Kantons Zürich, Zwangsmassnamengericht für den hier relevanten Zeitraum mit Verfügung vom 18. Januar 2017 genehmigt (Urk. 4/11) und jeweils verlängert, längstens bis zum 22. April 2018 (Urk. 4/47). Die Karte, welche

- 15 - die Fahrt des Beschuldigten am 19. Januar 2017 nach der Einreise von Italien her in der Schweiz zeigt (Urk. 2/5/59), ist demnach verwertbar.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.